



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 2

Ausgegeben in Osterode am Harz am 12.01.2009

38. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Samtgemeinde Walkenried

Abwasserbeseitigung, Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch
Kleinkläranlagen, 1. Änderung 7

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bebauungsplan Nr. 35 "Hundeberg - Süd" 8

Bebauungsplan Nr. 46 "Deutsche Baryt-Industrie/Böhme", 5. Änderung 10

Flächennutzungsplan, 18. Änderung, und Bebauungsplan Nr. 67 "In der Straut" 12

Stadt Bad Sachsa

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus, Sitzung am 20.01.2009 14

Verfügung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen 15

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH

Jahresabschluss 2007 17

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

1. Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Kleinkläranlagen

Artikel I

Die Anlage 1 zur Satzung der Samtgemeinde Walkenried zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erhält folgende neue Fassung:

Lfd. Nr.	Grundstück	Lagebezeichnung	Gewässer
1.	Gemarkung Walkenried Flur 16 Flurstücke 7/1, 8/1 u. 11/1	Klosterberg 1	Straßenseitengraben Flur 16 Flurstück 12/1
2.	Gemarkung Zorge-Forst, Flur 1 Flurstück 114/1 u. Gemarkung Zorge, Forst Flur 1 Flurstück 11/25	Braunlager Straße 10	Sprakelsbach Gemarkung Zorge, Forst Flur 1 Flurstück 4/16
3.	Gemarkung Zorge Flur 2 Flurstück 81	Walkenrieder Straße 25	Straßenseitengraben Flur 2 Flurstück 83/20
4.	Gemarkung Zorge Flur 1 Flurstück 52	Hohegeißer Straße 11	Grundwasser Gemarkung Zorge, Flur 1 Flurstück 52

Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Kleinkläranlagen tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Walkenried, den 27.11.2008
Der Samtgemeindebürgermeister

Uhlenhaut

Stadt Bad Lauterberg im Harz,

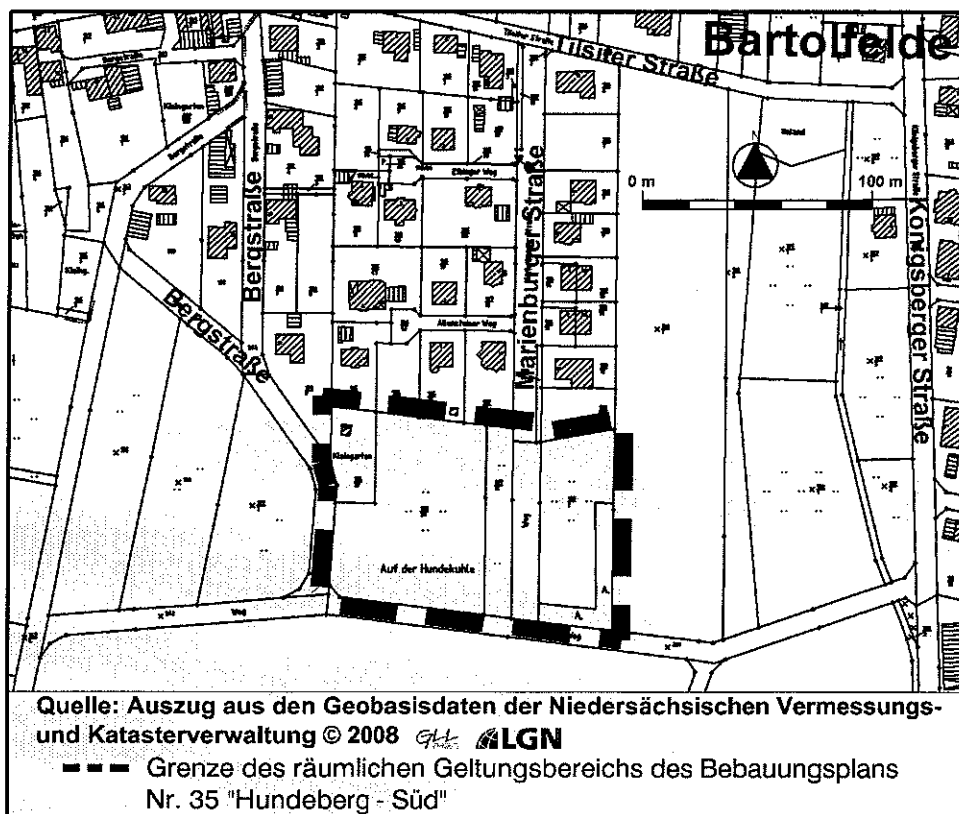
19.12.2008

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan Nr. 35 „Hundeberg - Süd“; Beschluss über den
Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 22.02.2007 den Bebauungsplan Nr. 35 „Hundeberg - Süd“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Hundeberg - Süd“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 35 „Hundeberg - Süd“ erfasst eine Fläche am Südrand von Bartolfelde. Er wird im Westen von der Verlängerung der Bergstraße und im Norden von der Bebauung auf der Südseite des Allensteiner Weges begrenzt. Im Süden begrenzt ein landwirtschaftlicher Weg den Geltungsbereich und im Osten die landwirtschaftlichen Flächen auf der Westseite der Königsberger Straße. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Bebauungsplan Nr. 35 „Hundeberg - Süd“ und die Begründung dazu können in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), während folgender Zeiten eingesehen werden:

Mo – Fr	8.30 - 12.00 Uhr
Di	14.00 - 16.00 Uhr
Do	14.00 - 17.00 Uhr

Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Hundeberg - Süd“ in Kraft.

Der Bürgermeister, Matzenauer.

Stadt Bad Lauterberg im Harz,

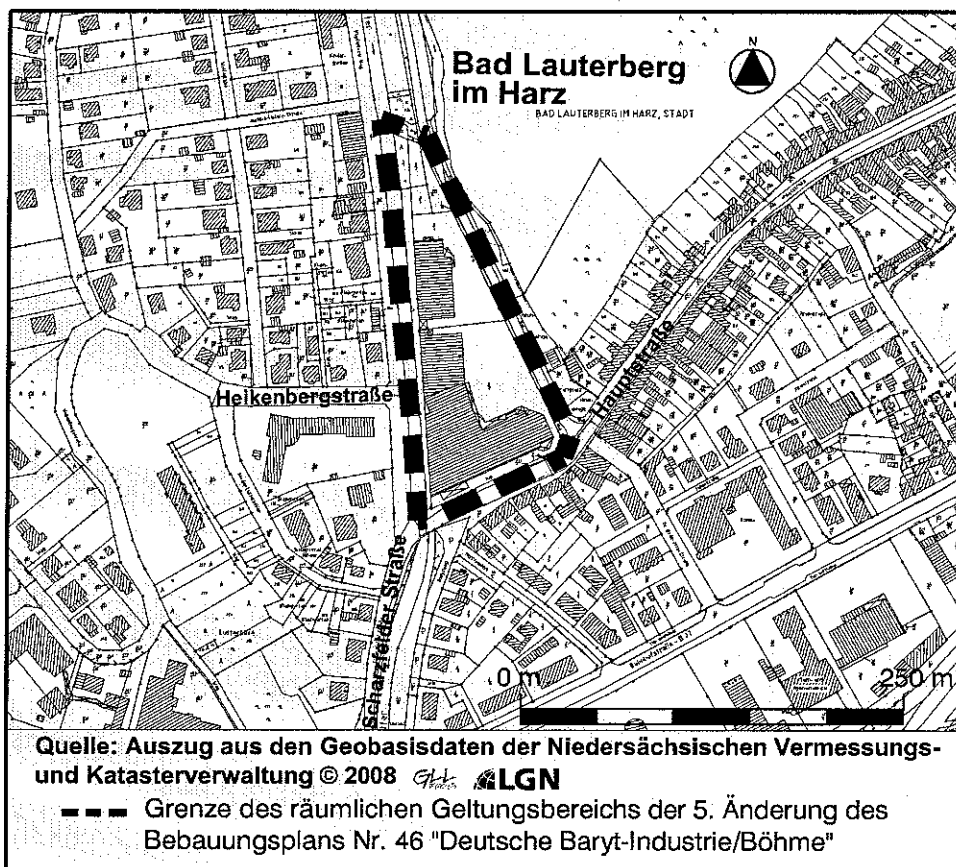
19.12.2008

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“,
5. Änderung; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 23. Juni 2005 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“ erfasst Flächen nordwestlich der Kreuzung Scharzfelder Straße, Hauptstraße und Kupferroser Weg in der Stadt Bad Lauterberg am Harz. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“ und die Begründung mit dem Umweltbericht dazu können in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), während folgender Zeiten eingesehen werden:

Mo – Fr	8.30 - 12.00 Uhr
Di	14.00 - 16.00 Uhr
Do	14.00 - 17.00 Uhr

Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 5. Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“ in Kraft.

Der Bürgermeister, Matzenauer.

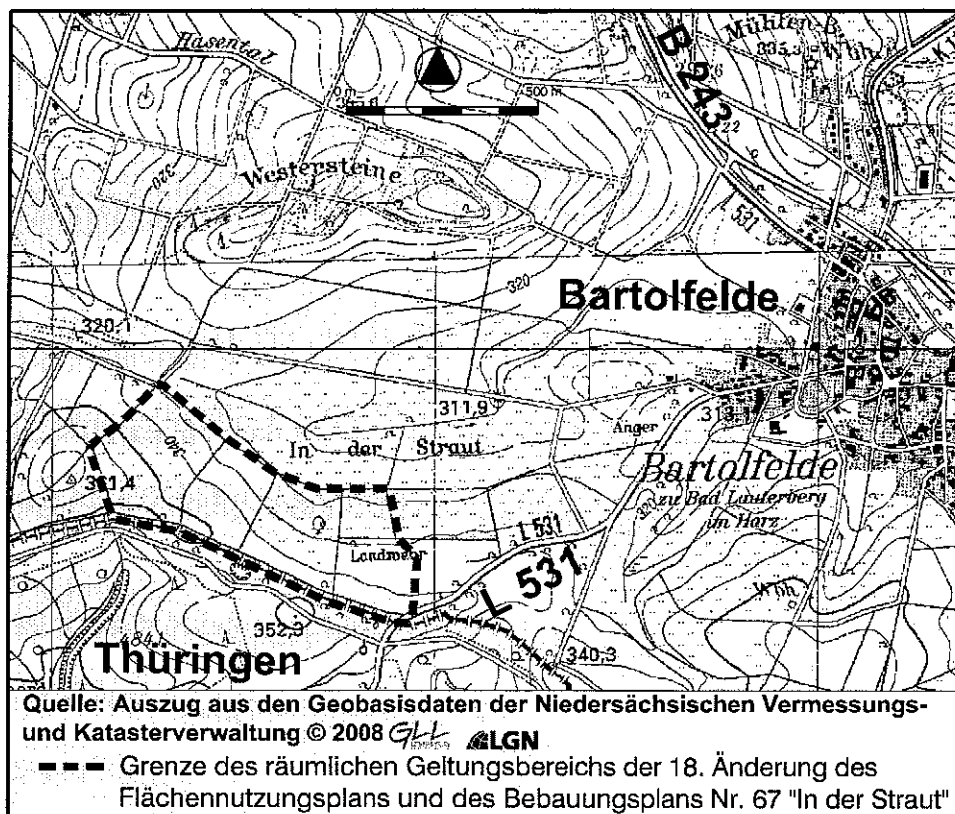
Stadt Bad Lauterberg im Harz,

07.01.2009

BEKANNTMACHUNG**18. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 67
„In der Straut“; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an den o. g. Planungen beschlossen. Inhalt der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 67 sind die Darstellung bzw. Festsetzung eines Eignungsstandortes für Windenergieanlagen. Der **räumliche Geltungsbereich** der Planungen befindet sich am Südrand des Stadtgebietes auf der Westseite von Bartolfelde an der Grenze zu Thüringen. Die Lage des Geltungsbereiches wird in dem untenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Allgemeine Ziele der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 67 sind Windenergieanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild und die Erholungseignung der freien Landschaft im Stadtgebiet so wenig wie möglich beeinträchtigen. **Allgemeiner Zweck** der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 67 ist die Förderung der Belange der alternativen Energiegewinnung einerseits und die Sicherung des in großen Teilen unbeeinträchtigten Orts- und Landschaftsbildes der Stadt andererseits.



Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** an der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 67 „In der Straut“ gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird eingeleitet durch eine **öffentliche Bürgeranhörung am Montag, den 19. Januar 2009, 19.00 Uhr im Schützenhaus in Bartolfelde, Am Anger 1.**

Zu dieser Bürgeranhörung lade ich alle Interessierten ein. In der Bürgeranhörung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Anschluss daran werden die Pläne, die Gegenstand der Unterrichtung und Erörterung in der Bürgeranhörung waren, **bis Montag, den 23. Februar 2009** in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Bürgermeister, Matzenauer.

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 – 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Die Bürgermeisterin

Bad Sachsa, 08.01.2009
ur / --

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses** am **Dienstag**, dem **20.01.2009**, ab **17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses vom 06.05.2008
4. Pflichtenbelehrung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gem. § 28 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 39 Abs. 3 NGO und § 51 Abs. 7 NGO;
hier: Bürgermitglied Dietrich Fiekas
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Neugestaltungsmaßnahmen im Kurpark;
hier: EFRE-Förderung und Umfang der zu beantragenden Baumaßnahmen
7. Prädikatisierungsverfahren für den heilklimatischen Kurort Bad Sachsa und Stadtteil Steina;
hier: Sachstandsinformation zum laufenden Verfahren
8. Stadtmarketing-Prozess Bad Sachsa
9. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt (Dauer: 30 Minuten).

Hofmann
Bürgermeisterin

STADT BAD SACHSA

37441 Bad Sachsa, 30.12.2008

- Ordnungsamt -

Az.: 32 99 72

Bekanntmachung

Verfügung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) wird das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Bad Sachsa für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2009 wie folgt geregelt:

1. Gemäß § 2 Satz 1 BrennVO dürfen pflanzliche Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 BrennVO im Gebiet der Stadt Bad Sachsa an den nachfolgend genannten zwei Samstagen verbrannt werden:

21.03.2009 + 28.03.2009

2. Nach § 4 BrennVO ist das Verbrennen bei lang anhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind verboten (Erläuterung: Starker Wind liegt vor bei deutlicher Bewegung armdicker Äste).
3. Folgende Nebenbestimmungen (Auflagen) im Sinne des § 2 Satz 3 BrennVO sind zu beachten:
 - a) Das Verbrennen ist nur in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr zulässig;
 - b) beim Verbrennen ist ein **Mindestabstand von 50 m zu Gebäuden aller Art, öffentlichen Verkehrsflächen, Erholungseinrichtungen sowie Wäldern zwingend** einzuhalten;
 - c) der **Brennstellendurchmesser** darf (am äußeren Rand gemessen) **1,50 m** nicht überschreiten;
 - d) das Feuer darf nicht mit Brandbeschleunigern oder Abfällen entzündet oder unterhalten werden;
 - e) das Verbrennen ist von einer arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und jederzeit abgelöscht werden kann (hierzu geeignetes Löschgerät ist an der Feuerstelle vorrätig zu halten), gefährlicher Funkenflug darf nicht entstehen;
 - f) durch den Rauch des Feuers dürfen der Verkehr nicht behindert und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden;
 - g) Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle vollständig erloschen sein.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen drohe ich hiermit die Ausführung der Ersatzvornahme (Veranlassen des Ablöschens der Feuerstelle) gemäß der §§ 66, 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung an.
5. Nach § 6 BrennVO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem nach § 2 Satz 1 BrennVO bestimmten Tag oder außerhalb einer zeitlichen Begrenzung, entgegen einem Verbot nach § 4 BrennVO oder entgegen einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Satz 3 BrennVO verbrennt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft, die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz.

Begründung:

Gemäß § 2 der BrennVO darf die Gemeinde Brenntage bestimmen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Stadt Bad Sachsa macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, da aufgrund der naturnahen Ortslage erfahrungsgemäß große Mengen an pflanzlichen Abfällen anfallen und es den Nutzern der betroffenen Grundstücke aufgrund der Altersstruktur in der Stadt nur unter Erschwernissen möglich ist, eine anderweitige Entsorgung sicherzustellen.

Da die Gültigkeit der BrennVO nach derzeitigem Rechtsstand bis zum 31.03.2009 befristet ist, kann die Stadt Bad Sachsa zunächst auch nur bis zu diesem Zeitpunkt Brenntage festsetzen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit müssen die unter 3. aufgeführten Nebenbestimmungen verfügt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Bürgermeisterin


(Hofmann)

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Jahresabschluss

**der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH
für das Geschäftsjahr 2007**

Als Ergebnis der Prüfung der Kommuna- Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat diese gemäß § 28 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 7. August 2008 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten, mit einer Vorbemerkung versehenen, Bestätigungsvermerk erteilt:

„Vorbemerkung:

Zum nachstehenden Bestätigungsvermerk weisen wir klarstellend darauf hin, dass auftragsgemäß bei der Prüfung der wirtschaftlichen Führung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz, auf den gemeinsam durch Mitglieder des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. sowie Vertretern des Bundesfinanzministeriums, des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe erarbeiteten Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW Prüfungsstandard PS 720) als Beurteilungsmaßstab zurückgegriffen wurde.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung um-

fasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der wirtschaftlichen Führung haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir gemäß § 28 Abs. 2 EigBetrVO:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die Kommuna- Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 123 und 124 NGO zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen wurden nicht getroffen.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH haben am 06. November 2008 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2007 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes vom 24. September 2008 dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Aus dem Bilanzgewinn in Höhe von 127.634,89 € wird ein Betrag in Höhe von 120.000 € ausgeschüttet und der Rest von 7.634,89 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekanntgemacht gem. § 31 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2007 liegt vom 19.01.2009 bis einschließlich 23.01.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer 3.08. während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 6. Januar 2009

Abwasserreinigungsbetriebe der
Stadt Osterode am Harz GmbH

Dutsch
Geschäftsführer